

Sicherheitskennzeichnung

Grundlagen

Zu den Sicherheitszeichen zählen:

- Verbotszeichen
- Warnzeichen
- Gebotszeichen
- Rettungszeichen
- Brandschutzzeichen

Gefährdungen

Beschäftigte können während ihrer beruflichen Tätigkeit Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt sein: Von der körperlichen Gefährdung, beispielsweise durch Absturz oder gehörschädigenden Lärm, bis hin zur Gefährdung durch fehlende Informationen über Fluchtwiege oder Feuerlöscher.

Maßnahmen

Durch Sicherheitszeichen weisen Unternehmen ihre Beschäftigten auf mögliche Gefahren und auf geeignete Schutzmaßnahmen hin. Ob eine Kennzeichnung erforderlich ist, ergibt sich aus der konkreten betrieblichen Gefahrenlage, die in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert wird.

Grundsätzlich ist eine Kennzeichnung erforderlich, wenn Risiken oder Gefahren verbleiben, trotz:

- Maßnahmen zur Verhinderung von Risiken oder Gefahren
- Einsatz technischer Schutzeinrichtungen
- Arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren



Sicherheitszeichen kommen beispielsweise zum Einsatz:

- In Arbeitsstätten
- An Arbeitsmitteln

Betrieblicher Einsatz

Die Auswahl der Sicherheitskennzeichnung erfolgt entsprechend der betrieblichen Gefahrenlage und den daraus resultierenden Hinweiserfordernissen. Hierbei gilt:

- Für Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie für Notrufe sind Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen zu verwenden
- Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevanten Hinweise sind Sicherheitszeichen zu verwenden
- Rettungs- und Brandschutzzeichen im Verlauf von Rettungswegen sind lange nachleuchtend auszuführen, wenn keine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist

Aussage und Erkennbarkeit

Eine Sicherheitskennzeichnung darf immer nur eine Sicherheitsaussage haben. So kann beispielsweise mit einem Warnzeichen niemals gleichzeitig auch eine bestimmte Verhaltensweise vorgeschrieben werden. Wenn beide Hinweise erforderlich sind, müssen mehrere Sicherheitszeichen kombiniert werden, zum Beispiel ein Warnzeichen mit einem zusätzlichen Verbots- oder einem zusätzlichen Gebotszeichen.

Bei der Auswahl der Sicherheitskennzeichnung ist darauf zu achten, dass die Wirkung nicht durch andere Kennzeichnungen oder Umgebungsbedingungen beeinflusst wird.

Kontrollpflicht

Die Sicherheitskennzeichnung muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert und – wenn nötig – instandgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Leucht- und Schallzeichen, lang nachleuchtende Materialien sowie technische Einrichtungen der verbalen Kommunikation (zum Beispiel Lautsprecher und Telefone). Die Kontrollintervalle sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Bei Anwendung der in der aktuellen Technischen Regel für Arbeitsstätten: »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung« (ASR A1.3) aufgeführten Zeichen gilt die Vermutungswirkung, dass mit Anwendung dieser Zeichen die in der Arbeitsstättenverordnung enthaltenen Anforderungen an die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung erfüllt sind.

Austauschpflicht

Ältere Sicherheitskennzeichen, die nicht der ASR A1.3 entsprechen, müssen nicht zwangsläufig ausgetauscht werden.

Im Vorwort zur Bekanntgabe der ASR A1.3 heißt es dazu:

»Wendet der Arbeitgeber die geänderten Sicherheitszeichen beim Betreiben von bestehenden Arbeitsstätten nicht an, so hat er mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die in der Arbeitsstätte verwendeten Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 (Ausgabe 2007, GMBI 2007, S. 674) weiterhin angewendet werden können.«

Ein Austausch der Zeichen ist dann nicht erforderlich, wenn mit den alten Zeichen mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz erreicht werden wie mit den neuen Zeichen.

Hinweise zur Verwendung alter und neuer Zeichen in einer Arbeitsstätte

- Beim Neubau oder wesentlichen Änderungen einer Arbeitsstätte sind die neuen Zeichen zu verwenden
- In Neubauten auf einem bestehenden Betriebsgelände sind die neuen Zeichen auch dann zu verwenden, wenn im übrigen Betriebsgelände die alten Sicherheitszeichen beibehalten werden
- Muss in einem Objekt ein Zeichen ersetzt werden, so kann hierfür das entsprechende alte oder neue Zeichen verwendet werden. Wird ein neues Zeichen verwendet, so sind in diesem Objekt alle alten Zeichen mit dieser Sicherheitsaussage gegen neue Zeichen zu tauschen
- Wird ein bestehendes Brandschutzzeichen durch ein neues ersetzt, so sind aufgrund des zusätzlichen Erkennungsmerkmals (Flamme) alle vorhandenen Brandschutzzeichen durch neue Zeichen zu ersetzen

Flucht- und Rettungspläne

In allen Fällen sind in den Flucht- und Rettungsplänen die tatsächlich im Objekt angebrachten Zeichen abzubilden.



Weitere Informationen

- Technische Regeln für Arbeitsstätten: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR A1.3)
- BGHW-Computer-Lernprogramm: Kapitel: »Wo lauern die Gefahren?« und »Es brennt« (CBT 1)
- BGHW-Broschüre: Sicherheitsratschläge (B 19)